

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 39=59 (1893)

Heft: 42

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIX. Jahrgang.

Nr. 42.

Basel, 21. Oktober.

1893.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Ueber das Belehrungsschiessen. — Ausgewählte Schriften weiland des Erzherzogs Karl von Österreich. — Militärischer Katalog von Mittler's Sortiments-Buchhandlung. — Eidgenossenschaft: † Major Emil Vollmar. Kriegsgericht der VII. Division. Im Bahnhof Olten. Bemerkung. — Ausland: Deutschland: Erzherzog Albrecht von Österreich, preussischer Generalfeldmarschall. † G. v. Kameke, General der Infanterie. Österreich: Reichskriegsminister. Militärbefreiungsprozess. Denkmal für einen Helden bei Königsgrätz. Frankreich: Verwaltungsdienst bei den grossen Manövern. Ein Gnadenakt. Über die Alpenverteidigung. Das Spiel. Färben der roten Hosen. Säbel am Sattel. Italien: Neue Beförderungsvorschrift für den Grad des Hauptmannes. Reorganisation des Heerwesens. Ein anstrengender Marsch. — Verschiedenes: Die Ausrüstung des Bergsteigers. — Bibliographie.

Ueber das Belehrungsschiessen.

Die Bezeichnung sagt, was durch das Belehrungsschiessen erzwungen werden soll. Dieses ist Belehrung der Offiziere, der Unteroffiziere und selbst der Soldaten über die ballistischen Verhältnisse und die Wirkung des Feuers gegen verschiedene Ziele und unter verschiedenen Verhältnissen.

Besser und bleibender prägt sich dem Gedächtnis ein, was man gesehen und wovon man sich augenscheinlich überzeugt hat, als dasjenige was in Theorien vorgetragen und an der Tafel vorgezeigt wurde.

Der Augenschein überzeugt besser als eine blosser Behauptung oder der schönste mathematische Beweis es vermag. Aus diesem Grunde hat das Belehrungsschiessen einen grossen Wert.

In unserer Armee ist die Munition für das Belehrungsschiessen reichlicher bemessen, als in irgend einer andern. Die Ausbildung der Kadres und der Mannschaft könnte bei richtiger Verwendung derselben in hohem Masse gefördert werden. Um so mehr ist es zu bedauern, wenn in Verkennung des Zweckes die Munition nicht ihrer Bestimmung entsprechend angewendet wird.

Bindende Vorschriften über die Art, wie das Belehrungsschiessen vorzunehmen sei, scheinen schädlich. Ein blosses Fernfeuer gegen geschlossene Linien, grössere und kleinere Kolonnen, Infanterie in geöffneter Ordnung, Artillerie- und Kavallerieziele bei möglich genau gemessener Distanz, dienen eher dazu, Irrtum als Belehrung zu verbreiten.

Verabredete Zeichen durch Fahnen oder tele-

phonischen Bericht, wenn zu hoch oder zu tief gefeuert wird, um das Visier korrigieren zu können, würdigen die Übung zu einer Spielerei herab.

Gute Resultate bei dem Belehrungsschiessen soll man gar nicht erzielen wollen — sondern man soll zeigen, welche Resultate unter den gegebenen Verhältnissen überhaupt erreicht werden können. Dieses allein ist belehrend, nicht aber wenn man ein Ergebnis vorführt, welches unter den Verhältnissen, wie sie im Felde meist vorkommen, nie erreicht werden kann. Die Frucht ist sonst statt Belehrung Täuschung.

An Stelle einer Tabelle über die erzielten Resultate, sollte ein ausführlicher Bericht, wie das Belehrungsschiessen vorgenommen wurde, abverlangt werden. Dieser würde genaue Prüfung von Seite der vorgesetzten Behörde verdienen. Bei diesem Vorgang würde das Belehrungsschiessen mehr Nutzen gewähren, als bei dem jetzt befolgten Vorgang.

Hier ein Programm für das Belehrungsschiessen aufzustellen, würde dem Zwecke, welchen wir anstreben, widersprechen. Immerhin wollen wir bemerken: dasselbe dürfte veranschaulichen: die Flugbahnverhältnisse, die Wirkung des Abteilungsfeuers, die Beschaffenheit der Streuungsfarbe, die Durchschlagskraft der Geschosse bei Holz, Eisen, Mauerwerk, Erde u. s. w., Vorgang beim Einschossen der Gewehre, Schiessresultate von einer Serie Schüsse von guten und von mittelmässigen Schützen, Resultate von verschiedenen Abteilungen bei unbekannter Distanz gegen die gleichen Ziele. Ferner Vergleich der Wirkung des Abteilungsfeuers gegen verschiedene Ziele und zwar gegen Abteilungsziele, Züge und Kompagnien in Linie, stehend, knieend, liegend,